



Comune di Bolzano
Stadtgemeinde Bozen

DUVRI EINHEITSDOKUMENT ZUR GEFAHRENBEWERTUNG

gemäß Art. 26 Absatz 3 des GvD 81/2008

**BEREICH: Kulturamt
VERGABE der Arbeiten betreffend die Vorbereitung
der Bühnenausstattung**

Projektleitung	unbesetzt
Beauftragter Arbeitssicherheit	Dott. ing. Giovanni LIBENER
Techniker/Verfasser	P.i. Fabio DRIGO
Ansprechpartner für Vertragsfragen	unbesetzt
Kontaktperson vor Ort	Herr Mauro BAISSARDA Herr Claudio PADOAN Herr Alessio CAVICCHIOLI Herr Ferdinando RAFFAELLI

AMT FÜR ARBEITSSICHERHEIT UND ZIVILSCHUTZ
- p.i. Fabio Drigo -

Rev. 01 – MÄRZ 2012

Im Rahmen der Durchführung dieser Vergabe:

ARBEITEN

DIENSTLEISTUNGEN

LIEFERUNGEN

VERTRAGSDAUER -----

ist von folgenden Verfahren auszugehen:

Nr.	SPEZIFISCHE GEFAHREN UND GEFAHREN DURCH GLEICHZEITIGE ANWESENHEIT VERSCHIEDENER PERSONENGRUPPEN AM ARBEITSORT	JA	NEIN
1	DURCHFÜHRUNG VON ARBEITEN IM INNERN DES GEBÄUDES	X	
2	DURCHFÜHRUNG VON ARBEITEN IM AUSSENBEREICH DES GEBÄUDES	X	
3	ARBEITEN AN ANLAGEN	X	
4	MAUERARBEITEN		X
5	ABGRENZUNG VON BEREICHEN (für Materiallagerung, Ausführung der Arbeiten usw.)	im Innenbereich	X
		im Außenbereich	X
6	DURCHFÜHRUNG VON ARBEITEN WÄHREND DER DIENSTZEITEN DES STANDORTPERSONALS	X	
7	NACHTARBEIT	X	
8	SCHLIESSUNG VON DURCHGÄNGEN ODER GEBÄUDETEILEN	X	
9	VERWENDUNG EIGENER GERÄTE/MASCHINEN	X	
10	NUTZUNG/EINRICHTUNG VON GERÜSTEN, ROLLGERÜSTEN ODER HEBEBÜHNEN	X	
11	ARBEITEN MIT OFFENER FLAMME	X	
12	VERWENDUNG CHEMISCHER STOFFE		X
13	VERWENDUNG BIOLOGISCHER STOFFE		X
14	STAUBBILDUNG	X	
15	MANUELLE LASTENBEWEGUNG	X	
16	MASCHINELLE LASTENBEWEGUNG	X	
17	LÄRMEMISSION	X	
18	UNTERBRECHUNG FOLGENDER VERSORGUNGSLEISTUNGEN	Strom	X
		Wasser	X
		Gas	X
		Datennetz	X
		Telefonnetz	X
19	VORÜBERGEHENDE DEAKTIVIERUNG DES BRANDSCHUTZSYSTEMS	Rauchmelder	X
		Brandalarm	X

		Hydranten		X
		Schlauchhaspeln		X
		Löschvorrichtungen		X
20	UNTERBRECHUNG	Heizung		X
		Klimaanlage		X
21	ABSTURZGEFAHR		X	
22	GEFAHR EINES HERABFALLENS VON GEGENSTÄNDEN		X	
23	FAHRZEUGBEWEGUNGEN		X	
24	GLEICHZEITIGE ANWESENHEIT ANDERER BESCHÄFTIGTER		X	
25	RUTSCHGEFAHR (BÖDEN, TREPPEN)			X
26	FÜR DAS GEBÄUDE, IN DEM DIE ARBEITEN DURCHFÜHRT WERDEN, IST EINE BRANDSCHUTZBESCHEINIGUNG ERFORDERLICH		X	
27	VERWENDUNG bzw. LIEFERUNG VON ENTFLAMMBAREN/BRENNBAREN FLÜSSIGKEITEN		X	
28	FLUCHTWEGE IN VERSCHIEDENE RICHTUNGEN		X	
29	BRANDERKENNUNGS- UND BRANDMELDESYSTEME IM GEBÄUDE		X	
30	NOTBELEUCHTUNG IM GEBÄUDE		X	
31	GEBÄUDE MIT PARTEIENVERKEHR			X
32	SCHULGEBÄUDE/ANWESENHEIT VON KINDERN			X
33	AUF GRUND DER ARBEITEN KOMMT ES ZU VORÜBERGEHENDEN ZUGANGSBESCHRÄNKUNGEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG			X
34	DAS PERSONAL DES UNTERNEHMENS BENUTZT DIE TOILETTENALAGEN AM STANDORT		X	
35	DEM PERSONAL DES UNTERNEHMENS STEHEN AUFBEWAHRUNGSMÖGLICHKEITEN / UMKLEIDERÄUME ZUR VERFÜGUNG			X
36	SEPARATE ZUFahrtswege FÜR DEN MATERIALTRANSPORT		X	
37	SEPARATER MATERIALBE- UND ENTLADEBEREICH			X
38	WERTVOLLE GEBÄUDEBEREICHE, DIE WÄHREND DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG GESCHÜTZT SEIN MÜSSEN		X	

Beschreibung der Arbeiten:

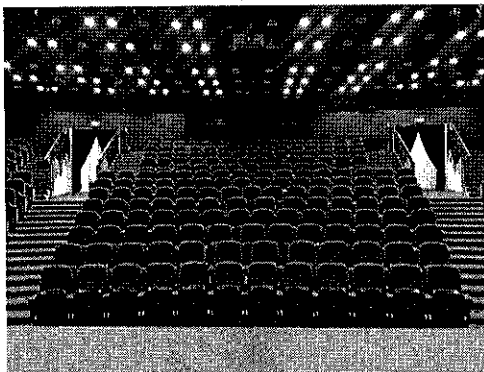
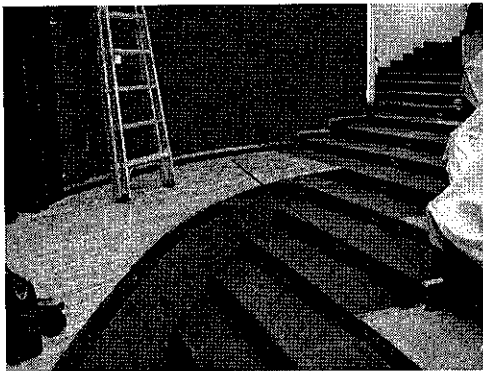
Die Vergabe betrifft die Bühnenausstattung bei den verschiedenen Theaterveranstaltungen und setzt sich aus den nachstehenden Phasen zusammen:

- 1) Transport des Bühnenbildes und der Arbeitsgeräte
- 2) Abladen des Bühnenbildes und der Arbeitsgeräte
- 3) Manuelles Tragen des Bühnenbildes und der Arbeitsgeräte
- 4) Aufbau des Bühnenbildes
- 5) Abbau des Bühnenbildes

BEIM AUF- UND ABLADEN DES MATERIALS IST BESONDERE VORSICHT GEBOTEN, DA AUFGRUND DER NAHE GELEGENEN TELSER-GALERIE DER DURCHGANG VON PERSONEN MÖGLICH IST. SÄMTLICHE ARBEITSVORGÄNGE SIND DAHER MIT GRÖSSTER VORSICHT DURCHZUFÜHREN, INSBESONDERE DIE ZUFAHRT MIT DEN FAHRZEUGEN, DIE IM SCHRITTTEMPO VORZUNEHMEN IST. EVENTUELLE MANÖVER MÜSSEN VOM BODEN AUS VON EINER ZWEITEN PERSON GELEITET WERDEN, DIE GLEICHZEITIG DEN DURCHGANG VON PERSONEN ÜBERWACHT.



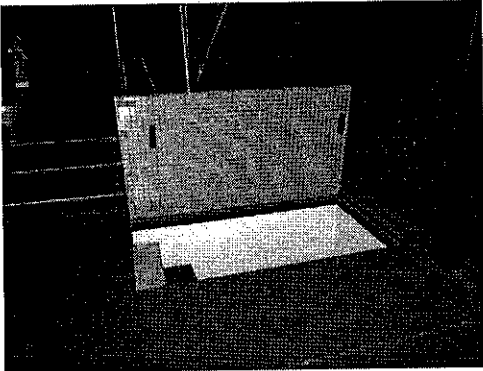
IM INNERN DES SAALS GIBT ES AUFGRUND DER STUFEN UND DER BÜHNE ZAHLREICHE GEFÄLLE.



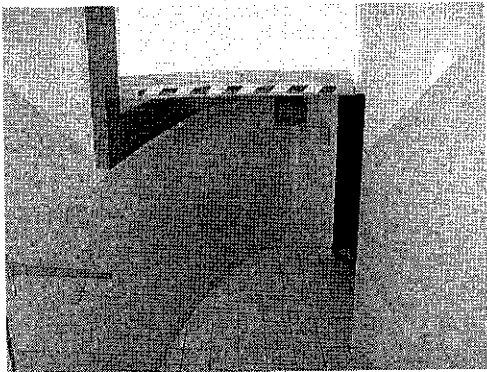
BEIM ZUSCHAUERRAUM SIND DIE ARBEITSEBENEN AUF VERSCHIEDENEN HÖHEN.



AUF DER BÜHNE BEFINDET SICH EINE BODENLUKE AUS HOLZ.



IM HINTEREN BEREICH DER BÜHNE GIBT ES EINE METALLLUKE.



LÄNGS DER VERBINDUNG ZWISCHEN BÜHNE UND UMKLEIDERÄUMEN
IST DIE DECKE NIEDRIGER ALS 2 METER.

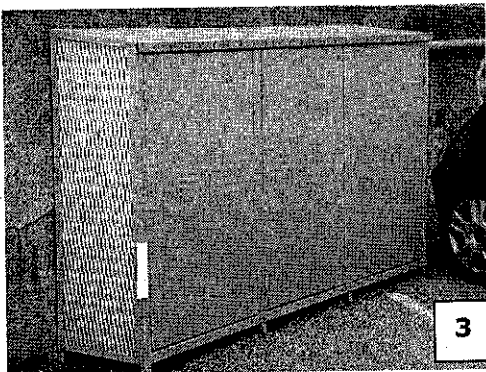
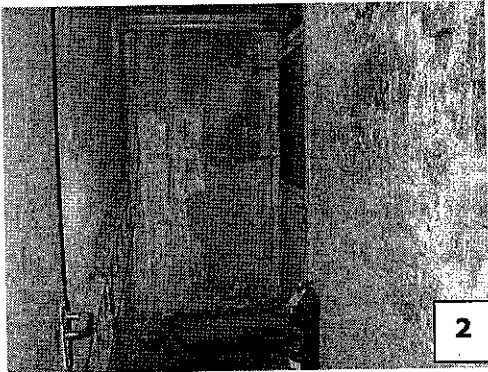


IN DER NÄHE DER BÜHNE IST DIE DECKE NIEDRIGER ALS 2 METER.



DIE TECHNISCHEN RÄUME DER ANLAGEN BEFINDEN SICH EXTERN:

- 1) KLIMAAANLAGE
- 2) HEIZUNG
- 3) ERDGASZÄHLER



Für alle Arbeitsbereiche gilt:

- **Rauchen verboten.**
- **Es dürfen keine Geräte oder Stoffe an die Arbeitsstelle gebracht werden, die nicht ausdrücklich von der Kontaktperson am Standort, an dem die Arbeiten durchgeführt werden, genehmigt wurden.**
- **Die Geräte müssen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und alle Stoffe müssen mit einem aktuellen Sicherheitsdatenblatt versehen sein.**
- **Die Arbeiten müssen mit der Kontaktperson am Standort, an dem die Arbeiten durchgeführt werden, abgesprochen werden. Dies gilt für:**
 - o **normale Tätigkeiten;**
 - o **Notfälle und Evakuierungen;**
 - o **in Situationen, die eine potentielle Gefahr darstellen, müssen umgehend die Notfallbeauftragten benachrichtigt werden.**

Am Standort wurden bereits folgende Schutz-, Sicherheits- und Notfallvorkehrungen getroffen:

- **Es wurden Flucht- und Rettungspläne mit den Notrufnummern ausgehängt.**
- **Löschgeräte und Hydranten wurden entsprechend gekennzeichnet und in ausreichender Zahl an geeigneten Standorten angebracht.**
- **Es wurde eine Notfalleinsatzgruppe gebildet, die bei Unfällen oder bei einem Brand für die Evakuierung sorgen muss. Die Namen sind dem Leiter bzw. dessen Vertreter bekannt.**
- **Der Standort des Verbandskastens ist ausgeschildert.**

Die Sicherheit eines Arbeitsumfeldes fußt auf einer Reihe von Maßnahmen, die die Unversehrtheit der dort tätigen Personen auch bei unvorhersehbaren Ereignissen gewährleisten. Dabei ist nicht nur die Prävention, sondern auch die Intervention im Ernstfall von Bedeutung. Nachdem sämtliche Präventionsmaßnahmen getroffen wurden, müssen in jedem Arbeitsplatz die Sicherheit und Unversehrtheit der dort tätigen Personen auch im Falle eines Unfalles gewährleistet werden.

Nachfolgend sind die wichtigsten Maßnahmen zur Gefahrenverringerung bei Arbeiten, die in Anwesenheit des Standortpersonals an den Arbeitsplätzen der Gemeinde Bozen durchgeführt werden, angeführt:

1) FLUCHTWEGE UND NOTAUSGÄNGE:

Die im Gebäude befindlichen Personen müssen das Gebäude im Ernstfall ungehindert über die Flure und Fluchtwege verlassen können. Diese müssen stets frei von brennbaren oder entflammenden Materialien und von Hindernissen aller Art (Kaffee- und Getränkeautomaten usw.) sein. Auch Personenansammlungen sind in diesen Bereichen nicht gestattet.

Das Unternehmen, welches die Arbeiten durchführt oder die Dienstleistung erbringt, muss vor Beginn der Arbeiten Einsicht in den Flucht- und Rettungsplan für den jeweiligen Standort nehmen. Dem Unternehmen müssen die Verantwortlichen für das Notfallmanagement an den einzelnen Standorten mitgeteilt werden.

Die Löschgeräte müssen immer frei und ungehindert zugänglich sein.

Im Rahmen der Arbeiten oder Leistungserbringung muss Folgendes gewährleistet werden:

- die Entsorgung in einer befähigten Deponie,
- die korrekte und schnellstmögliche Entfernung von Restbeständen und Abfällen von der Arbeitsstätte,
- die Abgrenzung und Kennzeichnung von Bereichen zur vorübergehenden Verwahrung von Geräten und Stoffen,
- die Lagerung des Abfalls an uneinsichtbaren Stellen und die Eindämmung der Geruchsbelästigung.

Der Standortleitung muss die Rufnummer der Unternehmensverantwortlichen bekannt sein, damit diese bei Problemen im Zusammenhang mit der Baustelle kontaktiert werden können.

2) BARRIEREN/HINDERNISSE:

Bei der Durchführung der Arbeiten muss dafür gesorgt werden, dass die Gebäudebereiche, die nicht von den Arbeiten betroffen sind, barrierefrei und ungehindert zugänglich sind. Umleitungen müssen ausgeschildert werden.

Baugeräte und Baustoffe dürfen keine Hindernisse darstellen. Sie dürfen nicht in der Nähe von Eingängen, Durchgängen oder Fluchtwegen gelagert werden und sind unmittelbar nach Ende der Arbeiten wieder zu entfernen.

Werden im Zuge der Arbeiten Luken, Schächte, Bodenaufbauten u. Ä. angebracht, muss der Gefahrenbereich abgesichert, gekennzeichnet und abgesperrt oder durch eine ständig anwesende Person gesichert werden.

3) HERABFALLEN VON MATERIAL:

Werden Arbeiten in der Höhe durchgeführt, muss der Bereich unterhalb des Arbeitsbereichs für Unbefugte gesperrt werden.

Kann Dritten das Betreten des Bereichs nicht verwehrt werden, müssen vor Durchführung der Arbeiten entsprechende Schutzvorrichtungen, Begrenzungen und Gefahrenschilder angebracht werden. Alle provisorischen Aufbauten und Treppen, die für die Durchführung der Arbeiten von Nöten sind, werden gemäß den geltenden Sicherheitsbestimmungen angebracht, gesichert und verwendet.

4) SPLITTERBILDUNG:

Eine Gefährdung der Umgebung durch Splitter muss vermieden werden. Der betroffene Bereich muss abgesperrt, abgesichert und mit entsprechenden Sicherheitsschildern gekennzeichnet werden.

5) ZUFAHRT ZUM ARBEITSBEREICH MIT FAHRZEUGEN, FLÜSSIGGASBETRIEBENEN FAHRZEUGEN UND ARBEITSMASCHINEN:

In den Hofbereichen, Haltebereichen und Garagen ist die Geschwindigkeit so zu wählen, dass keine Gefahr für die anwesenden Personen oder andere Fahrzeuge besteht.

Mit Flüssiggas betriebenen Fahrzeugen ist die Zufahrt zum Untergeschoss bzw. zum Tiefparterre nicht gestattet, es sei denn, sie sind mit den hierfür zugelassenen Tanks und Anlagen ausgestattet.

6) ELEKTROGERÄTE, STROMANSCHLÜSSE, ELEKTROARBEITEN:

Das Unternehmen muss sicherstellen:

- dass die Bestandteile (Kabel, Stecker, Steckdose, Adapter usw.) und Elektrogeräte den geforderten Standards (CE-Kennzeichnung oder eine gleichwertige Bescheinigung) entsprechen und in einem guten Zustand sind,
- dass die elektrischen Anlagen fachgerecht verwendet werden,
- dass keine Kabelverbindungen bzw. keine beschädigten oder abgeschürften Kabel verwendet werden.

Die Verwendung von Steckdosen für den Hausgebrauch u. Ä. ist zulässig, wenn an der Arbeitsstätte bzw. während der Arbeiten keine Gefahren durch Wasser, Staub oder Stöße zu erwarten sind. Ist dies nicht der Fall, müssen Steckdosen für industrielle Anwendungen nach der Norm EN 60309 verwendet werden.

Dort, wo die Gefahr von Abnutzungen, Abschürfungen, Quetschungen o. Ä. besteht, müssen Kabel und Verlängerungskabel über dem Boden oder in eigenen Kabelschutzvorrichtungen geführt werden.

Es müssen entsprechende Sicherheitsschilder angebracht werden.

7) NICHTIONISIERENDE STRAHLUNGEN:

Besteht etwa im Rahmen von Schweißarbeiten eine Gefahr für Dritte, müssen vor Durchführung der Arbeiten entsprechende Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden (Zutritts- und Durchgangsverbot für Dritte, Absperrungen, Sicherheitsschilder).

8) PLÖTZLICHER GASAUSTRITT:

Bei Gasgeruch ist der Raum bzw. der gesamte Bereich umgehend zu lüften. Personen müssen ins Freie gebracht werden. Handlungen, die Funken verursachen können (Licht einschalten, reiben oder klopfen, Verwendung von Streichhölzern, glimmende Zigaretten usw.), sind unbedingt zu vermeiden. Ist das ganze Gebäude vom Gasaustritt betroffen, muss die Stromzufuhr am Zentralschalter unterbrochen werden, damit es nicht irgendwo im Gebäude zu Funkenbildung kommt (etwa durch Betätigen des Aufzugs, durch das Anspringen des Brennerkessels oder der Elektropumpe usw.). Hält der Gasaustritt an, müssen der Gasversorger und die Notfalleinsatzgruppe eingebunden werden, wobei die vorgeschriebenen Abläufe einzuhalten sind. Flüssiggasflaschen dürfen nicht im Kellergeschoss oder im Souterrain bzw. in Räumen, deren Bodenfläche unterhalb der Oberfläche bzw. des Bürgersteig liegt, gelagert werden.

9) STAUB- UND FASERBILDUNG WÄHREND DER ARBEITEN:

Bei möglicher Staubentwicklung während der Arbeiten müssen Sauggeräte eingesetzt oder der Arbeitsbereich mit Tüchern bzw. anderen Barrieren abgesperrt werden. Staubintensive Tätigkeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn sich keine Drittpersonen an der Arbeitsstätte aufhalten. Davon ausgenommen sind Fälle von höherer Gewalt. In einem solchen Fall müssen die vor Ort anwesenden Personen informiert und geschützt werden. Dies ist vor allem für Asthmatiker und Allergiker von besonderer Bedeutung.

Bei staubintensiven Arbeiten, die außerhalb der Arbeitszeiten des Standortpersonals durchgeführt werden, ist der Staub vor Arbeitsbeginn zu entfernen und der Arbeitsbereich sauber zu hinterlassen.

10) OFFENE FLAMMEN:

Die Arbeitsgeräte müssen sicherheitstechnisch in einem einwandfreien Zustand sein. Für den Anschluss an das Stromnetz sind die technischen Eigenschaften und die Eigenschaften des Anschlusspunktes zu beachten.

Vor Durchführung von Arbeiten mit offener Flamme müssen folgende Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden:

- 1) Es muss sichergestellt werden, dass in der Nähe des Arbeitsbereiches keine entflammaren Stoffe vorhanden sind.
- 2) Die Luftqualität in den technischen Räumen muss geprüft werden, ebenso das Vorhandensein einer Brandschutzvorrichtung in der Nähe des Arbeitsbereichs.
- 3) Die Beschäftigten müssen über die Notfallabläufe und auch über die Lage der Brandschutzvorrichtungen in Kenntnis sein.

Grundsätzlich müssen während der gesamten Arbeitszeit Feuerlöscher für die mit offener Flamme arbeitenden Beschäftigten griffbereit sein.

11) BENACHRICHTIGUNG DER BEDIENSTETEN AM STANDORT:

Werden Arbeiten an Tagen bzw. zu Tageszeiten durchgeführt, an denen die Ämter bzw. Räume zugänglich sind, muss die zuständige Arbeitssicherheitsstelle darüber in Kenntnis gesetzt werden. Die Gemeindebediensteten müssen über die Arbeitsabläufe und die verwendeten Stoffe unterrichtet werden (von besonderer Bedeutung für Bedienstete mit Asthma, eingeschränkter Mobilität o. Ä.). Dies gilt insbesondere bei hoher Lärmbelastung, Geruchsbelästigung, Staubentwicklung u. Ä. sowie bei erschwerter Zugänglichkeit des Arbeitsplatzes während der Dienstzeiten.

Der Auftraggeber bzw. seine Kontaktperson am Standort muss über die Durchführung der Arbeiten benachrichtigt werden und seine Bediensteten über die spezifischen Anweisungen in Kenntnis setzen. Bei ersten Anzeichen von Unwohlsein oder von Problemen im Zusammenhang mit den Arbeiten (übermäßige Lärmbelastung, Reizungen, Geruchs- oder Staubbelastung usw.) muss der Auftraggeber umgehend die Bauleitung einbestellen und die Arbeitssicherheitsstelle (ggf. auch den zuständigen Arzt) darüber in Kenntnis setzen, damit die Arbeiten gestoppt werden oder eine Dienstunterbrechung veranlasst werden kann.

12) VERHALTEN DER GEMEINDEBEDIENSTETEN:

Die Bediensteten in den Gemeindeämtern und an den jeweiligen kommunalen Standorten müssen die Absperrungen und Anweisungen unbedingt beachten. Absperrungen und Sicherheitsschilder dürfen nicht entfernt werden. Bei Arbeiten an elektrischen Anlagen, bei denen es gegebenenfalls zu Stromausfällen kommen kann, muss der Auftraggeber, nachdem er darüber benachrichtigt wurde, die Bediensteten darüber unterrichten und sie anhalten, die Anweisungen genauestens zu beachten.

13) ERNSTFALL:

Die vor Ort tätigen Unternehmen müssen sich an die Vorschriften in diesem DUVRI halten und bei Arbeiten, die nicht dem GvD Nr. 494/96 u. nachf. Änderungen u. Ergänzungen unterliegen, eigene

Vorrichtungen für die Notfallabwicklung bereithalten. Bei Arbeiten, die dem GvD unterliegen, müssen die entsprechenden Maßnahmen in den Sicherheits- und Koordinationsplan bzw. in den Ersatz-Sicherheitsplan einfließen.

Der Auftraggeber bzw. die Kontaktperson am Standort muss sicherstellen, dass folgende Vorrichtungen vorhanden sind:

- Feuerlöschgeräte
- Sicherheitsbeschilderung (Lage der Löschgeräte, Fluchtwege, Notausgänge)
- Flucht- und Rettungsplan
- Name und Rufnummer der Mitglieder der internen Notfalleinsatzgruppe.

Bei Instandhaltungsarbeiten und Dienstleistungen an Gemeindegebäuden gilt:

- Tätigkeiten im Innen- und Außenbereich der Gebäude müssen mit dem Ansprechpartner für Vertragsfragen bzw. seinem Stellvertreter und den Verantwortlichen am Standort abgesprochen werden.
- Instandhaltungsarbeiten, die mit erheblicher Lärmbelästigung oder mit einer Unterbrechung der Strom-, Wasser- oder Gaszufuhr einhergehen, müssen außerhalb der Arbeitszeiten im Gemeindegebäude durchgeführt werden.
- Reinigungsmaterial wie Putzalkohol, Reinigungsmittel, Farbbehälter, Lösungsmittel o. Ä. dürfen nicht in den Räumlichkeiten zurückgelassen werden. Es muss sichergestellt werden, dass nach Ende der Arbeiten keine Materialien und Gegenstände auf dem Areal des Gemeindegebäudes verbleibt.

Im Zuge des Informationsaustausches mit den Verantwortlichen des Gemeindegebäudes müssen diese über die anstehenden Arbeiten unterrichtet werden. Gleichzeitig muss geklärt werden:

- welche Toiletten von den Beschäftigten des beauftragten Unternehmens genutzt werden können,
- wo das Material gelagert werden kann, wobei diese Bereiche unzugänglich gemacht werden müssen.

IM NACHGANG ZU DIESEM INFORMATIONSAUSTAUSCH FÜR DIE UMSETZUNG DER SICHERHEITS- UND PRÄVENTIONSMASSNAHMEN UND FÜR DIE RISIKOBESTIMMUNG MUSS EIN "KOORDINATIONSprotokoll" ZWISCHEN DEM/DER VERANTWORTLICHEN DES GEMEINDEGEBÄUDES UND DEM BEAUFTRAGTEN UNTERNEHMEN ERSTELLT WERDEN.